

Vorbemerkung/Einleitung:

Der hiermit vorgelegte Satzungsentwurf ist das Ergebnis mehrmonatiger intensiver Verhandlungen mit teilweise kontroversen, aber letztlich fruchtbaren Diskussionen einer aus Vertretern von Präsidium, Landesverbandsleitern -zugleich Bundesbeiratsmitgliedern- und Juristen bestehenden Satzungskommission, die sich die seit Jahren bereits für erforderlich erachtete Reformierung unserer doch sehr in die Jahre gekommenen und teilweise nicht mehr dem Stand der Rechtspraxis entsprechenden Satzung, die als grundlegende Verfassung eines inzwischen beträchtlich angewachsenen Verbandes das zentrale lenkende Element unseres BDMP darstellt, zum Ziel gesetzt hatte. Wir alle, die wir in dieser Zeit Bestandteil dieser Satzungskommission waren, waren uns unserer besonderen Verantwortung bewusst, Gedanken, Ideen und Fachwissen aus allen Bereichen unserer vielschichtigen Gemeinschaft in die Neugestaltung unserer Satzung, die letztlich unser „Grundgesetz“ ist, einfließen zu lassen. Wir meinen, das Ergebnis unserer Arbeit kann sich sehen lassen. Deshalb haben wir auch ganz bewusst darauf verzichtet, die „alte“ Satzung unserem Neuentwurf gegenüberzustellen, sondern gehen hier einen grundlegend anderen Weg, indem wir nur den Neuentwurf präsentieren, allerdings bei wesentlichen Veränderungen mit eingehender Begründung mit Erläuterungen versehen. Diese Vorgehensweise ist ebenso bewusst dem gesetzgeberischen Verfahren entlehnt, in dem zu jedem Gesetzentwurf eine eingehende Begründung mit Erläuterungen der Intentionen des Gesetzgebers verfasst wird, die dann auch Gegenstand des Verabschiedungsverfahrens ist. Zugleich sollen diese Begründungen den Anstoß für intensive Diskussionen und Anregungen im Zuge der dem Sonderbundesdelegiertentag vorausgehenden Beteiligung der Basis des BDMP e.V., also letztlich aller Mitglieder, sein. Letzteres, nämlich die Beteiligung der Basis unseres Verbandes vor Verabschiedung des Werkes, wurde innerhalb der Satzungskommission als unabdingbarer Bestandteil eines demokratischen Meinungsbildungsprozesses angesehen und entsprechend durch Beteiligung sämtlicher Landesverbände bis hin zu den kleinsten Organisationseinheiten, unseren SLG'n, umgesetzt.

Wir stellen den so zustande gekommenen Entwurf der nach diesen Grundsätzen überarbeiteten Satzung nunmehr zur Entscheidung durch unser höchstes Organ, die Versammlung der Bundesdelegierten.

Wir bitten um Eure Zustimmung.

Satzungsentwurf

des BDMP e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Bund der Militär - und Polizeischützen e.V. (BDMP e.V.)
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Paderborn.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Begründung / Erläuterung: Der BDMP e.V. behält weiterhin seinen aus Tradition der Gründerzeit angestammten Namen. Dieser ist, wie auch sein Sitz am Ort der Gründung, unabdingbarer Bestandteil unserer Identität. Da der BDMP e.V. einen zivilrechtlichen Zusammenschluss darstellt, ist Verein und nicht Verband die zutreffende Bezeichnung.

§ 2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung, Pflege und Durchführung von Schießsport jeglicher Art auf nationaler und internationaler Ebene als Leistungs- und Breitensport.

(2) Der BDMP e.V. ist überparteilich, überkonfessionell und unabhängig.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Entwicklung und Förderung der körperlichen und geistigen Fähigkeiten
- b) Vertretung seiner Mitglieder im In- und Ausland.
- c) Förderung von Kindern, Jugendlichen, Familien und Behinderten im Schießsport
- d) Überwachung und Weiterentwicklung der Schießsportordnung sowie Aus- und Weiterbildung der Mitglieder.
- e) Kontaktaufnahme und Pflege kameradschaftlicher Beziehungen zu Schießsportorganisationen im In- und Ausland.
- f) Durchführung, Teilnahme und Förderung internationaler und nationaler Schießsportveranstaltungen im In- und Ausland
- g) Mitwirkung bei der Gestaltung der Waffengesetzgebung auf nationaler und internationaler Ebene sowie Teilnahme an und Unterstützung von waffenrechtlichen Aktivitäten im In- und Ausland.
- h) Erwerb, Anmietung, Bau, Verleih und Vermietung der für die Satzungszwecke erforderlichen Sportanlagen, Bauten und Grundstücke im In- und Ausland.

Begründung/Erläuterung: Die Vorschrift wurde in wesentlichen Teilen gekürzt und gestrafft, da sie inhaltlich sehr stark überladen war. Es werden in der Neufassung bewusst lediglich die wesentlichen Schwerpunkte als Satzungszweck wiedergegeben. Dieser Katalog ist jedoch keinesfalls abschließend, was durch das Wort „insbesondere“ zu Anfang zum Ausdruck kommt. Der Verein ist offen für jedermann, sodass auf eine Hervorhebung von Bundeswehr oder Polizei bewusst verzichtet wird.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Dem BDMP e.V. gehören folgende Mitglieder an:

- ordentliche Mitglieder
- außerordentliche Mitglieder

a) Ordentliches Mitglied kann jede unbescholtene, schießsportlich interessierte Person werden. Die Mitgliedschaft wird schriftlich mittels eines Aufnahmeantrages beim Präsidium des Vereins beantragt. Dem Antrag ist ein Führungszeugnis beizufügen, welches bei Antragstellung nicht älter als 6 Monate sein darf. Antragsteller, die ihren ständigen Wohnsitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, müssen eine entsprechend vergleichbare Bescheinigung der zuständigen Behörde des Aufenthaltsstaates vorlegen. Ausnahmen von dieser Regelung beschließt das Präsidium im Einzelfall.

Über den Antrag entscheidet das Präsidium. Mit der Aufnahme erkennt der Antragsteller die Satzung und Ordnungen des BDMP e.V. an.

Begründung/Erläuterung: Die Vorschrift entspricht im wesentlichen früheren Fassungen. Bei der Annahme der Mitgliedschaft wird der geltenden Rechtslage, nach der erst mit der Annahme der Vertrag über die Aufnahme in den und damit der Mitgliedschaft im Verein zustande kommt, Rechnung getragen.

b) Außerordentliche Mitglieder sind Ehrenmitglieder, fördernde Mitglieder sowie assoziierte Mitglieder.

Die Ehrenmitgliedschaft kann einer Person verliehen werden, die sich besondere Verdienste um den BDMP e.V. erworben hat.

Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die den Zweck des Vereins unterstützen, sich jedoch nicht aktiv am Vereinsleben beteiligen.

Assoziierte Mitglieder sind Organisationen, die sich im Sinne des BDMP e.V. betätigen wollen.

(2) Über die Aufnahme fördernder/assoziierter Mitglieder und die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft entscheidet das Präsidium.

Begründung/Erläuterung: Der Verein wird durch das gewählte Präsidium vertreten. Dieses entscheidet daher ausschließlich über die Aufnahme in der betreffenden Norm. Die bisherigen Kompetenzen der Bundesdelegiertenversammlung und des Bundesbeirates bei der Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft entfallen, da nur das gewählte Organ insofern das Bestimmungsrecht hat („kann“) und die Bundesdelegiertenversammlung nur alle 5 Jahre tagt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben das Recht

a) an Veranstaltungen und Wettkämpfen des BDMP e.V. teilzunehmen, sofern der Teilnehmerkreis nicht eingeschränkt oder reglementiert ist.

b) aktiv und passiv an Wahlen des BDMP e.V. teilzunehmen. Dieses Recht steht nur ordentlichen Mitgliedern zu. Die außerordentlichen Mitglieder können an den Wahlveranstaltungen ohne Stimm- und Vorschlagsrecht teilnehmen.

c) Anlagen und Liegenschaften des BDMP e.V. zu nutzen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet

a) die Interessen des BDMP e.V. zu wahren, bei der Erreichung seiner satzungsgemäßen Ziele sachlich mitzuwirken sowie Ordnungen und Weisungen zu befolgen.

b) bei Rechtsstreitigkeiten vor Anrufung eines ordentlichen Gerichts das Schiedsgericht anzurufen.

Begründung/Erläuterung: Die Vorschrift über Rechte und Pflichten der Mitglieder im BDMP e.V. wird nur marginal überarbeitet und an einer Stelle etwas näher konkretisiert, indem sie die sachliche Mitwirkung eines jeden einzelnen Mitglieds im Vereinsleben hervorhebt.

§ 5 Sanktionen

(1) Das Präsidium kann Sanktionen verhängen, wenn ein Mitglied gegen die Satzung, Ordnungen oder Weisungen des Vereins verstößt. Als Sanktionen sind zulässig:

- a) Verweis (Abmahnung)
- b) befristete oder bedingte Sperre für sportliche Veranstaltungen des BDMP e.V.
- c) Entzug von Lizenzen und Erlaubnissen
- d) Ruhen der Mitgliedschaft

(2) Vor Verhängung einer Sanktion ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren.

Begründung/Erläuterung: Die Vorschrift wird entsprechend der geltenden Rechtslage überarbeitet. Die Gewährung rechtlichen Gehörs durch die Einräumung einer Möglichkeit des Betroffenen, vor Verhängung einer Sanktion zu Vorwürfen Stellung nehmen zu können, ist nunmehr verpflichtend.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Bei der Aufnahme in den BDMP e.V. sind eine Aufnahmegebühr und der erste Jahresbeitrag zu entrichten. Die Mitgliedschaft beginnt erst mit dem Zahlungseingang der Aufnahmegebühr sowie des ersten Jahresbeitrags. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Näheres regelt die Kassenordnung.

Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.

(2) Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages legt der Bundesdelegiertentag fest.

Das Präsidium ist berechtigt, innerhalb seiner Amtsperiode eine Änderung der Aufnahmegebühr sowie des Jahresbeitrages um höchstens 20 % der jeweils gültigen Sätze zu beschließen.

Für fördernde oder assoziierte Mitglieder können durch das Präsidium gesonderte Beiträge festgesetzt werden.

Begründung/Erläuterung: Das höchste Organ des Vereins, die Versammlung der Bundesdelegierten, bestimmt die Höhe der wesentlichen Beiträge im BDMP e.V.. Das Präsidium erhält mit der 20%-Öffnungsklausel für mögliche Erhöhungen lediglich eine eingeschränkte Option, in Bedarfsfällen notwendige Beitragsanpassungen vorzunehmen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch

a) Tod

b) Austritt

Der Austritt ist gegenüber dem Präsidium mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Jahres schriftlich zu erklären.

c) Streichung

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

d) Ausschluss

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums ausgeschlossen werden, wenn es gegen Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Präsidium oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Präsidiums steht dem Mitglied das Recht der Anrufung des Schiedsgerichts zu. Macht das Mitglied von dem Recht der Anrufung des Schiedsgerichts innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses keinen Gebrauch oder versäumt es die Frist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft endgültig beendet ist.

(2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind spätestens einen Monat nach Beendigung der Mitgliedschaft alle Dokumente (Ausweise und Legitimationen), die das Mitglied vom BDMP e.V. erhalten hat, zurückzugeben.

Begründung/Erläuterung: Die Streichung aus der Mitgliederliste wird vereinfacht, da eine zweimalige Mahnung als ausreichend anzusehen ist und es nicht zumutbar erscheint, noch zusätzlich einen Zeitraum von drei Monaten abzuwarten. Das Ausschlussverfahren wird rechtsstaatlich strukturiert und erhält einen bestimmten, konkret vorgegebenen Verfahrensablauf. Neu eingeführt wird mit der Option der Anrufung des Schiedsgerichts eine vereinsinterne Rechtsmittelmöglichkeit. Dem Schiedsgericht wird hiermit zugleich erstmalig die Aufgabe zugewiesen, in Ausschlussfällen die formell- und materiellrechtliche Rechtmäßigkeit eines Ausschlusses zu überprüfen und sachlich unabhängig hierüber zu entscheiden. Da die Schaffung einer solchen internen Rechtsmittelinstanz von dem zur Entscheidung berufenen Gremium, also dem Schiedsgericht, eine besondere Sachkompetenz verlangt, ist zugleich unabdingbar, dessen fachqualitatives Anforderungsprofil entsprechend auszugestalten. Dem wird durch die Neufassung des § 16 Rechnung getragen.

§ 8 Organe

Organe des BDMP e.V. sind:

- a) der Bundesdelegiertentag
- b) das Präsidium
- c) der Bundesbeirat

Begründung/Erläuterung: Die Klassifizierung folgt der langjährig bewährten Rechtspraxis. Der Bundesbeirat wird aufgrund seiner in § 11 näher definierten wichtigen Funktionszuweisungen innerhalb des BDMP e.V. neben dem höchsten und dem Vertretungsorgan ebenfalls als Organ des Vereins angesehen. Dem ist dann allerdings auch durch eine besondere Definition der Eigenständigkeit des Bundesbeirats Rechnung zu tragen (s. § 11 mit Erläuterungen). Die Versammlung der Bundesdelegierten bestimmt die Höhe der wesentlichen Beiträge im BDMP e.V..

§ 9 Bundesdelegiertentag

(1) Der Bundesdelegiertentag setzt sich zusammen aus

- a) den gewählten Delegierten
- b) den Mitgliedern des Präsidiums
- c) den Mitgliedern des Bundesbeirates

Er ist alle fünf Jahre einzuberufen.

(2) Der Bundesdelegiertentag wird vom Präsidium einberufen und findet im Kalendermonat Mai des Wahljahres statt. Die SLG'n entsenden für je angefangene zehn Erstmitglieder einen gewählten Delegierten zum Bundesdelegiertentag.

Begründung/Erläuterung: Die Hervorhebung der Erstmitgliedschaft bei der Delegiertenbestimmung soll sicher stellen, dass keine Delegierten über die Zweitmitgliedschaften entsendet werden können.

Einzelmitglieder sind zur Teilnahme am Bundesdelegiertentag berechtigt. Das Stimmenverhältnis zwischen den gewählten SLG-Delegierten und den Einzelmitgliedern beträgt zehn zu eins. Dies ist durch verschiedenfarbige Dokumente zu kennzeichnen.

Präsidiumsmitglieder und Bundesbeiratsmitglieder haben das Stimmrecht von Einzelmitgliedern. Die Anzahl der Delegierten bestimmt sich nach der Mitgliederzahl der SLG'n, die drei Monate vor dem Termin des Delegiertentages bestehen.

(3) Die Einladung zum Bundesdelegiertentag muss spätestens acht Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.

(4) Ein außerordentlicher Delegiertentag ist einzuberufen, wenn

- a) das Präsidium dies beschließt oder
- b) ein Fünftel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

- (5) Anträge zur Tagesordnung sind mindestens vier Wochen vorher schriftlich einzureichen. Zur Fristwahrung ist das Datum des Poststempels maßgeblich.
- (6) Der Bundesdelegiertentag ist zuständig für
- a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Präsidiums
 - b) die Entgegennahme des Finanzberichtes
 - c) die Entgegennahme der mittelfristigen Finanzplanung
 - d) die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - e) die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Aufnahmebeitrages und des Jahresbeitrages
 - f) die Entlastung der einzelnen Präsidiumsmitglieder
 - g) die Abberufung und Wahl des neuen Präsidiums
 - h) die Wahl der Kassenprüfer
 - i) die Änderung der Satzung
 - j) die Festlegung der Struktur der Landesverbände und Verabschiedung der Landesverbandsordnung
 - k) die Verabschiedung der Schiedsordnung
 - l) die Auflösung des Vereins
- (7) Eine Satzungsänderung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (8) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Dabei ist die Anwesenheit von 50 Prozent der tatsächlich stimmberechtigten Delegierten erforderlich.
- (9) Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches die Beschlüsse enthält. Es muss vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterschrieben werden.
- (10) Die Einladung zum Bundesdelegiertentag erfolgt über die **Verbandszeitschrift Vo**.

Begründung/Erläuterung: Die Regelungen über Zuständigkeiten, Zusammensetzung und Einberufung des Bundesdelegiertentages folgen der bewährten Praxis. Die Einladung erfolgt zukünftig aus Kosten- und Praktikabilitätsgründen im Hinblick auf die Größe des Vereins ausschließlich über die Vereinszeitschrift.

§ 10 Präsidium

(1) Das Präsidium ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Das Präsidium setzt sich zusammen aus dem Präsidenten und vier Vizepräsidenten als Leiter folgender Ressorts:

- a) Sport
- b) Medien
- c) Finanzen
- d) Verwaltung.

Begründung/Erläuterung: Die Vorschrift wird gestrafft und auf das Wesentliche gekürzt. Einzelheiten zu Aufgabenzuweisungen innerhalb des Präsidiums werden in einer Geschäftsordnung geregelt, die sich das Präsidium gibt. Zudem besteht die Möglichkeit, im Einzelfall bestimmte Aufgaben oder Projektarbeiten einzelnen Präsidiumsmitgliedern durch Präsidiumsbeschluss zuzuweisen.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten und einen Vizepräsidenten oder durch drei Vizepräsidenten vertreten.

Begründung/Erläuterung: Die bisherige rigorose Gesamtvertretung wird durch eine in der Rechtspraxis mittlerweile übliche und viel einfacher zu handhabende Vertretungsregelung ersetzt, um die rechtsgeschäftliche Handlungsfähigkeit des Präsidiums deutlich zu verbessern. Auf die interne Abstimmung von Präsidiumsentscheidungen hat diese Regelung natürlich keinen Einfluss.

Das Präsidium bestimmt den Stellvertreter des Präsidenten durch eigenen Beschluss.

Mitglieder des Präsidiums können nur Vereinsmitglieder sein.

Begründung/Erläuterung: Die Klarstellung verhindert, dass auch Nichtmitglieder in den Vorstand gewählt werden können.

Mitglieder des Präsidiums können nicht gleichzeitig weitere Ämter innerhalb des Vereins sowie in Organisationen mit gleicher Zielsetzung innehaben.

Begründung/Erläuterung: Die Mitglieder des Präsidiums sollen sich grundsätzlich auf die Wahrnehmung ihres Vorstandsamtes konzentrieren und unabhängig sein. Interessenkollisionen sollen so weitgehend vermieden werden.

Der Bundesdelegiertentag kann hiervon Ausnahmen zulassen.

Begründung/Erläuterung: Die Ausnahmeregelung berücksichtigt die Möglichkeit, dass z.B. ein Amt in einer SLG ansonsten die Übernahme eines Vorstandsamtes unmöglich machen würde.

(3) Die Amtszeit des Präsidiums beträgt fünf Jahre. Das Präsidium bleibt geschäftsführend bis zur Wahl eines neuen Präsidiums im Amt. Scheidet ein Präsidiumsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, bestimmt das Präsidium im Einvernehmen mit dem Bundesbeirat innerhalb von drei Monaten ein neues Präsidiumsmitglied aus den Reihen der Mitglieder des BDMP e.V. Die Amtszeit des nachgewählten Präsidiumsmitgliedes entspricht der Amtszeit des Restpräsidiums.

Scheidet die Mehrheit des Präsidiums oder das komplette Präsidium vorzeitig aus dem Amt aus, so beruft der Bundesbeirat innerhalb von vier Monaten einen außerordentlichen Delegiertentag zur Neuwahl des Präsidiums ein. Ist gegen ein Präsidiumsmitglied die Disziplinarmaßnahme „Ruhe der Mitgliedschaft“ ausgesprochen, ruht auch dessen Funktion und Stimmrecht im Präsidium.

Begründung/Erläuterung: Die Mitgliedschaft und ein Vorstandsamt sind rechtlich voneinander zu trennen, sodass eine gegen ein Präsidiumsmitglied verhängte Sanktion nicht automatisch Auswirkungen auf das Amt hat.

Das Präsidiumsamt endet automatisch, wenn das Präsidiumsmitglied von der Vereinsmitgliedschaft ausgeschlossen oder von der Mitgliedsliste gestrichen wird.

(4) Der Präsident und die Vizepräsidenten üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Ein Auslagenersatz bzw. eine Tätigkeitsvergütung kann gezahlt werden.

(5) Das Präsidium arbeitet auf der Grundlage einer Geschäftsordnung. Die Aufgabenverteilung zwischen den Mitgliedern des Präsidiums im Einzelnen wird ebenfalls durch die Geschäftsordnung festgelegt.

Bundesbeirat

Begründung/Erläuterung: Die Stellung des Bundesbeirats als Repräsentant der Landesebenen im BDMP e.V. bleibt ein wichtiger Bestandteil der vereinsinternen Organisation. Allerdings sind Bundesbeirat und Präsidium strikt voneinander zu trennen. Die Mitglieder des Präsidiums können daher künftig nicht gleichzeitig auch Mitglieder des Bundesbeirates sein. Vor dem Hintergrund der die Position des Bundesbeirats stärkenden Regelung im neuen Absatz 3, dass das Präsidium zwischen den nur alle 5 Jahre stattfindenden Bundesdelegiertentag dem Bundesbeirat als Kontrollorgan gegenüber rechenschaftspflichtig ist, ist diese Restriktion nur folgerichtig. Es entspricht letztlich dem Prinzip der Gewaltenteilung, dass das zu kontrollierende Organ keinesfalls Bestandteil des Kontrollorgans sein kann.

(1) Der Bundesbeirat setzt sich aus den Landesverbandsleitern zusammen.

(2) Der Bundesbeirat wählt den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Der Bundesbeirat wird mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen. Der Bundesbeirat ist zusätzlich einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert. Die Einladung hat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 21 Tage vor der Sitzung zu erfolgen. Der Bundesbeirat entscheidet mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

(3) Der Bundesbeirat ist zuständig für die Erarbeitung, Überarbeitung und Verabschiedung der folgenden Richtlinien und Ordnungen sowie für die Wahrnehmung der nachfolgenden sonstigen Aufgaben:

- a) Landesverbandsordnung
- b) Sachkunderichtlinie
- c) Schießleiterrichtlinie
- d) Beratung und Genehmigung des Finanz- und Etatrahmens
- e) Suspendierung von Mitgliedern des Bundesbeirates, die in besonders schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen haben
- f) verbindlicher Vorschlag eines Revisors

Die Verabschiedung der Landesverbandsordnung ist dem Bundesdelegiertentag vorbehalten.

Begründung/Erläuterung: Zunächst werden die Zuständigkeiten zum Bundesdelegiertentag abgegrenzt. Die bisherige Kompetenz „Genehmigung der Finanzpläne und Etatplanänderungen“ muss auf den Etatrahmen begrenzt werden, da eine weitergehende Befugnis zur Haushaltsgenehmigung in jedem Fall einer haushaltswirksamen Entscheidung den Handlungsspielraum des Präsidiums während einer Wahlperiode bis zur völligen Handlungsunfähigkeit einschränken könnte.

Eine Wahl des Revisors durch den Bundesbeirat würde der jetzt gewählten Systematik und Abgrenzung der Kompetenzen zwischen den Organen widersprechen.

Der Beirat hat die Aufgabe, das Präsidium in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Er kann dem Präsidium Vorschläge unterbreiten. Die näheren Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung. Zwischen den Delegiertentagen ist das Präsidium dem Bundesbeirat jährlich rechenschaftspflichtig.

Der Bundesbeirat ist berechtigt, im Bedarfsfall Präsidiumsmitglieder und weitere sachkundige Personen hinzuziehen. Das Präsidium hat seine Teilnahme sicherzustellen.

Begründung/Erläuterung: Der Bundesbeirat bestimmt in eigener Regie, wie er seine Kontrollfunktion effektiv wahrnehmen will. Hierzu gehört seine Befugnis, Präsidiumsmitglieder und sachkundige Personen hinsichtlich bestimmter Themengebiete zu Auskunfts Zwecken beizuziehen.

Bundesgeschäftsstelle

Zur Erledigung der laufenden Geschäfte ist am Sitz des Vereins eine Bundesgeschäftsstelle zu betreiben und mit der notwendigen Anzahl von Angestellten zu besetzen. Die Bundesgeschäftsstelle untersteht dem Präsidenten.

Begründung/Erläuterung: Mit der Vorschrift wird der Sitz der Bundesgeschäftsstelle am traditionellen Vereinssitz festgeschrieben. Dem Präsidenten obliegt die Aufsicht über die Bundesgeschäftsstelle.

§ 13

Bundesfinanzberater und Justitiar

Das Präsidium kann juristische Berater und/oder Steuerberater beauftragen. Diese dürfen dem BDMP e.V. nicht als Mitglied angehören, nehmen jedoch auf Einladung des Präsidiums an den Sitzungen der Organe des Vereins beratend und ohne Stimmrecht teil. Der Steuerberater ist insbesondere zuständig für die Erstellung des Jahresabschlusses, der Geschäftsberichte und der Bilanzen.

Begründung/Erläuterung: Die Regelung entspricht bewährter Praxis.

§ 14

Landesverbände

(1) Der Verein untergliedert sich in Landesverbände.

(2) Die Landesvorstände werden auf Vorschlag des jeweiligen Landesdelegiertentages durch das Präsidium für die Dauer von 5 Jahren unverzüglich bestellt, sofern die Bestellung dem Vereinszweck nicht widerspricht.

Scheiden ein oder mehrere Mitglieder des Landesvorstandes aus, ist nach § 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Landesverbandsordnung zu verfahren.

(3) Pro angefangene zehn Mitglieder entsenden die SLG'n einen gewählten Delegierten zum Landesdelegiertentag. Einzelmitglieder sind zur Teilnahme am Landesdelegiertentag nicht berechtigt. Das Stimmenverhältnis zwischen den gewählten SLG-Delegierten und den Mitgliedern der Landesvorstände beträgt zehn zu eins. Dies ist durch verschiedenfarbige Dokumente zu kennzeichnen.

Die Regelung in § 9 Nummer 2 letzter Satz gilt entsprechend.

(4) Der Landesverbandsvorstand besteht aus dem Landesverbandsleiter, dem Stellvertreter, dem Landessportleiter, dem Schatzmeister und einem Schriftführer.

(5) Die Arbeit der Landesverbände richtet sich nach der Landesverbandsordnung.

Begründung/Erläuterung: Die Organisation der Landesverbände folgt der Systematik des Gesamtvereins. Die nähere Ausgestaltung im Einzelnen erfolgt durch die Landesverbandsordnung.

§ 15

Kontrollorgane

(1) Kontrollorgane des BDMP e.V. sind

- a) die Kassenprüfer
- b) der Revisor.

(2) Der Bundesdelegiertentag wählt zwei Kassenprüfer sowie zwei Ersatzkassenprüfer für die Amtszeit von fünf Jahren. Die Kassenprüfer sind dem Bundesdelegiertentag rechenschaftspflichtig. Der Revisor wird auf verbindlichen Vorschlag des Bundesbeirates durch das Präsidium für die maximale Dauer von fünf Jahren (**unverzüglich**) bestellt. Der Revisor prüft die Ordnungsgemäßheit der Finanzverwaltung, die Wirtschaftlichkeit des Vereins, die Zweckmäßigkeit der Ausgaben und die Richtigkeit und Vollständigkeit von Belegen, Unterlagen, Kassenabrechnungen und Inventarlisten. Der Revisor ist den Organen rechenschaftspflichtig.

Begründung/Erläuterung: Die Bestellung eines Revisors zur Überwachung der Haushaltsführung erscheint im Hinblick auf die doch eher auf Stichproben begrenzte Kontrolltätigkeit der Kassenprüfer sinnvoll. Da der Bundesbeirat den Verein rechtlich nicht verpflichten kann, muss die Beauftragung des Revisors durch das gesetzliche Vertretungsorgan, also durch das Präsidium, erfolgen. Dies geschieht allerdings in Übereinstimmung mit dem weiteren wichtigen Kontrollorgan, dem Bundesbeirat.

§ 16 Schiedsgericht

(1) Das Bundesschiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern.

(2) Die Wahl der Mitglieder erfolgt durch den Bundesdelegiertentag. Der Bundesdelegiertentag kann seine Zuständigkeit zur Besetzung des Schiedsgerichts ganz oder teilweise auf die übrigen Organe zur gemeinsamen Entscheidung übertragen. Es werden zusätzlich zwei Ersatzmitglieder gewählt. Die Mitglieder des Bundesschiedsgerichts dürfen kein anderes Amt innerhalb des Vereins bekleiden. Sie sollen über eine juristische Qualifikation verfügen, wobei mindestens ein Mitglied des Gremiums Volljurist sein muss.

Begründung/Erläuterung: Die Aufwertung des Bundesschiedsgerichts (BSchG) durch Schaffung einer echten vereinsinternen Rechtsmittelinstanz (s. § 7 nF und § 16 Abs 3 nF) bedingt das Erfordernis, die Besetzung des Schiedsgerichts den somit erhöhten Qualitätsanforderungen anzupassen. Die Berufung zumindest eines Juristen mit der Befähigung zum Richteramt ist mithin unabdingbar, um sachgerechte Entscheidungen in jedem Einzelfall gewährleisten zu können.

Die Möglichkeit der Übertragung der Befugnis zur Besetzung des BSchG's trägt dem Umstand Rechnung, dass ggf. auf dem Bundesdelegiertentag keine optimale Besetzung des Schiedsgerichts erreicht werden kann und dies dann später erfolgen müsste.

(3) Die Mitglieder des Bundesschiedsgerichts sind unabhängig, an keine Weisung gebunden und lediglich dem Bundesdelegiertentag rechenschaftspflichtig.

Das Bundesschiedsgericht ist zuständig für die Schlichtung und Entscheidung in Streitfällen innerhalb des BDMP e.V. Näheres regelt die Schiedsordnung.

Begründung/Erläuterung: Die frühere ausschließliche Schlichterfunktion des BSchG wird durch eine Entscheidungskompetenz erweitert, wodurch auch streitige Rechtsverhältnisse durch Schlichterspruch geregelt werden können, der das vereinsinterne Streitverhältnis beendet.

(4) Vor Anrufung der ordentlichen Gerichte ist der Schiedsweg auszuschöpfen.

Begründung/Erläuterung: Der Zivilrechtsweg kann nur durch bindende Erklärung der Streitbeteiligten zur Unterwerfung unter den Schlichterspruch oder im Rahmen eines Vergleichs abgeschlossen werden. Die Ausschöpfung des Schiedsweges ist jedoch Zulässigkeitsvoraussetzung für eine Anrufung der ordentlichen Gerichtsbarkeit.

§ 17 Versicherung und Haftung

(1) Der Verein sorgt für den gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsschutz. Mitglieder des Präsidiums sowie Funktionsträger des Vereins werden funktionsbedingt versichert. Vereinseigentum wird nach Bedarf versichert. Für den Versicherungsabschluss ist das Präsidium zuständig.

(2) Die Vereinsmitglieder stellen den Verein in allen Fällen von grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten des Vereinsmitglieds von Ansprüchen Dritter frei.

§ 18 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch den Bundesdelegiertentag mit der in § 9 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern der Bundesdelegiertentag nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(2) Das nach Beendigung der Liquidation noch vorhandene Vermögen fällt an den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge, der dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(3) Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wurde oder die Rechtsfähigkeit verliert.

§ 19 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde auf dem Bundesdelegiertentag am beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Paderborn in Kraft und ersetzt die Satzung vom

Begründung/Erläuterung: Die §§ 17 bis 19 entsprechen geltendem Vereinsrecht und bedürfen keiner näheren Erläuterung.